

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-44/16

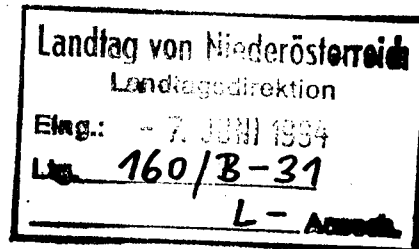
Bearbeiter
Dr. Vacek

531 10 DW 2993

7. Juni 1994

Betrifft
Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I Allgemeines:

1. Ziel des Entwurfes:

Im Zuge der Ausarbeitung einer neuen NÖ Klärschlammverordnung hat es sich als notwendig erwiesen, einige Bestimmungen des NÖ Bodenschutzgesetzes geringfügig abzuändern. Insbesondere soll klargestellt werden, daß auch verdünnter Klärschlamm den Qualitätsanforderungen der neuen Klärschlammverordnung entsprechen muß. Weitere Änderungen sind im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum im § 7 Abs.3 dritter Satz bzw. Abs.4 vierter Satz erforderlich, da Untersuchungsanstalten künftig staatlich akreditiert sein müssen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr.405/1993, bundeseinheitliche Regelungen geschaffen. Das bisher im § 10 des NÖ Bodenschutzgesetzes enthaltene Verbot des Verbrennens von Stroh, welche praktisch inhaltsgleich mit der angeführten bundesgesetzlichen Regelung ist, erscheint daher nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung soll daher künftig im NÖ Bodenschutzgesetz nicht mehr enthalten sein.

2. Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ist im Art.15 Abs.1 B-VG begründet.

3. Probleme bei der Vollziehung:

Beim Vollzug der im Entwurf enthaltenen Regelungen ist kein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, erwachsen weder dem Land Niederösterreich, den NÖ Gemeinden noch den übrigen Normadressaten erhöhte Personal- und Sachaufwände.

II. Besonderer Teil:

Zu Z.1:

Durch die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung soll klargestellt werden, daß auch Klärschlämme, welche kompostiert oder verdünnt werden, den Qualitätsanforderungen der NÖ Klärschlammverordnung entsprechen müssen.

Zu Z.2:

Durch die vorgesehene Ergänzung wird es möglich, daß Klärschlamm auf einem als geeignet festgestellten Aufbringungsgrundstück auch im Zuge der Nachbarschaftshilfe oder durch ein beauftragtes Unternehmen aufgebracht werden kann.

Zu Z.3:

Da Speisekartoffel eine eigene Kultur darstellen, wird eine entsprechende Ergänzung vorgesehen.

Zu Z.4:

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum ist es erforderlich klarzustellen, daß Untersuchungsanstalten künftig statt einer Autorisierung eine staatliche Akkreditierung bedürfen. Außerdem sollen Gutachten auch durch gerichtlich beeidete Sachverständige erstattet werden können.

Nach Art.V des Akkreditierungsgesetzes 1992, BGBl.Nr.468/1992, bleiben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (RGBl. Nr. 185/1910 in der geltenden Fassung) vorgenommenen Autorisierungen bis zum Ablauf ihres jeweiligen Geltungszeitraumes gültig und erlöschen unbefristete Autorisierungen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Im vorliegenden Entwurf war daher vorzusehen, daß für diese Übergangszeit sowohl akkreditierte als auch autorisierte Untersuchungsanstalten zur Erstellung von Gutachten berechtigt sind.

Zu Z.5:

Wie bereits im allgemeinen Teil angeführt, ist durch die mit dem Gesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr.405/1993, eine dem bisherigen § 10 des NÖ Bodenschutzgesetzes praktisch gleichartige bundeseinheitliche Regelung geschaffen. Die bisherige landesgesetzliche Regelung kann daher entfallen.

Zu Z.6 bis 8:

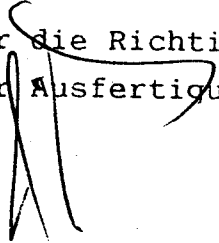
Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus dem Entfall des bisherigen § 10.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Bodenschutzgesetz, LGB1.6160, geändert werden soll, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BS-1-1E

4.2.1994